

Finanzordnung (Stand 14.07.2015)



§ 1 Grundsätzliches

- (1) Die Finanzordnung des VfB Gräfenhainichen e.V. wird durch den erweiterten Vorstand beschlossen.
- (2) Die Finanzordnung kann unabhängig von der Satzung, jedoch nach deren Maßgabe beschlossen werden.
- (3) Für die Ausarbeitung, Aktualisierung, Durchsetzung und deren Kontrolle ist der Schatzmeister verantwortlich.

§ 2 Geltungsbereich

Die Finanzordnung des VfB Gräfenhainichen e.V. gilt für alle Finanzangelegenheiten des Vereins.

Rechtswirksame Geschäfte sind nur durch den Vorstand zu tätigen.

§ 3 Finanzierung des Vereins

- (1) Einnahmen dienen zur Finanzierung des Vereins, der Organisation des Sportbetriebes und sonstiger Veranstaltungen entsprechend der Satzung des Vereins.
- (2) Einnahmen des Vereins sind:
 - (a) Aufnahmegebühr
 - (b) Mitgliedsbeiträge
 - (c) öffentliche Zuschüsse (Gemeinde, Kreis, Land, Sportbund usw.)
 - (d) Spenden (Geld-, Sach- und Dienstleistungsspenden)
 - (e) Sponsoring (vertragliche Vereinbarungen)
 - (f) Sportveranstaltungen (z. Bsp. Eintrittsgelder, Startgelder usw.)
 - (g) Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen

§ 4 Buchführung

- (1) Die Buchführung des Vereins muss nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung (GoB) erfolgen.

Für die sachliche und rechnerische Richtigkeit von Belegen und daraus resultierenden Buchungen zeichnet der jeweilige Amtsinhaber im Rahmen der ihm übertragenen Aufgabenbereiche, Vollmachten und Kompetenzen verantwortlich.

Der Vorstand hat sich regelmäßig und in geeigneter Weise von der Ordnungsgemäßheit der Buchführung zu überzeugen. Dies geschieht in der Regel durch einen Quartalsbericht des Schatzmeisters in der Vorstandssitzung. Einzelnen Vorstandsmitgliedern sind jederzeitige Kontrollen und Einsichtnahme in alle Beleg- und Buchungsunterlagen zu ermöglichen.

- (2) Sämtliche Einnahmen und Ausgaben sind den nachfolgend genannten Tätigkeitsbereichen des Vereins zuzuordnen:
 - (a) ideeller Tätigkeitsbereich
 - (b) Vermögensverwaltung
 - (c) Sportlicher Zweckbetrieb
 - (d) Wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb



§ 5 Verwendung der Mittel

Alle Personen, die über Mittel des Vereins verfügen, sind gehalten, sparsam zu sein. Mitgliedern, die gegen diesen Grundsatz verstoßen, kann die Erstattung ihrer Auslagen verweigert werden. Sie können außerdem für den durch ihr Verhalten verursachten Schaden persönlich haftbar gemacht werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Vorstand und die mit Kompetenzen und Vollmachten ausgestatteten Amtsträger sind bei allen Ausgaben an den genehmigten Haushaltsplan gebunden. Sofern Verpflichtungen vorgenommen werden sollen, die den Verein über das Haushaltsjahr hinaus binden, ist die Zustimmung des satzungsmäßig zuständigen Organs erforderlich.

Der Geschäftsabschluss ist zuvor im Vorstand zu beraten.

In begründeten Fällen kann der Vorstand notwendige, aber nicht im Haushaltsplan vorgesehene Ausgaben genehmigen, sofern eine Deckung vorhanden ist.

Zulässig ist auch eine gleichzeitige Kürzung oder Streichung anderer vorgesehener Ausgaben. Der nächsten Mitgliederversammlung ist über die Abweichung vom Haushaltsplan zu berichten.

§ 6 Zahlungsverkehr

(1) Der Zahlungsverkehr ist möglichst bargeldlos und regelmäßig über die Bankkonten des VfB Gräfenhainichen abzuwickeln. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Kassenbeleg / eine Quittung vorhanden sein. Belege müssen den Tag der Ausgabe, den Betrag und den Verwendungszweck enthalten. Die sachliche und rechnerische Richtigkeit ist zu prüfen und durch legitimierte Unterschrift zu bestätigen. Bei Gesamtabrechnungen ist ein Deckblatt anzufertigen, auf dem die Zahl der Unterbelege zu vermerken ist.

(2) Zusätzlich zu den Bankkonten des Vereins ist zur Sicherstellung des laufenden Geschäftsbetriebes die Führung von Kassen zulässig. Kassen können geführt werden für den Verein. Die Führung von Mannschaftskassen sind dem Schatzmeister des Vereins schriftlich anzuzeigen.

(3) Zur Führung einer Kasse ist jeweils vom Kassenverantwortlichen sicherzustellen, dass ein Kassenbuch geführt wird, in welchem alle Einnahmen und Ausgaben lückenlos und zeitgerecht geführt werden. Keine Zahlung ohne Beleg erfolgt und sämtliche Zahlungsbelege 10 Jahre aufbewahrt werden.

(4) Die jährlichen Kassenberichte sind nach dem Muster gemäß Anlage 3 zu fertigen.

(5) Es ist von den jeweiligen Kassenverantwortlichen sicherzustellen bzw. zu organisieren, dass erforderliche Spendenbescheinigungen etc. vom Vereinsvorstand erstellt werden können. Alle Einnahmen und Spenden- bzw. Sponsoreneinnahmen sind dem Schatzmeister mitzuteilen.

§ 7 Abrechnungsvorschriften

Verauslagte erstattungsfähige Kosten werden nur anhand von Kostenaufstellungen erstattet, die spätestens innerhalb von 2 Monaten vorgelegt werden müssen. Dies gilt auch für die Abrechnung von Kostenpauschalen ohne Einzelnachweis. Fahrtkosten, Spesen und Übernachtungskosten werden nur im Rahmen der vom Vorstand festzulegenden Reisekostenbestimmungen gezahlt.



§ 8 Kassenprüfung

- (1) Kassenprüfungen dienen der Kontrolle der Kassen- und Rechnungsführung des Vereins und haben mindestens einmal innerhalb eines Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die anlässlich einer Mitgliederversammlung des Vereins für die Dauer von 4 Jahren zu wählen sind.
- (3) Die Kassenprüfung umfasst die Rechnungslegung des Vereins, ihre formelle und materielle Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnung sowie Soll und Haben der baren und unbaren Geldbestände.
- (4) Die Kassenwarte haben alle zur Kassenprüfung erforderlichen Buchhaltungsbelege, Bankauszüge usw. vorzulegen und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Kassenprüfungsberichte sind auf den Mitgliederversammlungen bekannt zu geben.
- (6) Die Aufgaben der Kassenprüfer und das Muster eines Prüfungsberichtes sind als Anlage 2 und 4 dieser Finanzordnung beigefügt.

§ 9 Zahlungsanweisung

Zahlungsanweisungen bedürfen der Unterschrift eines Vorstandsmitgliedes i.S.d. § 10(3) der Vereinssatzung.

Der Verein tätigt seine Zahlungen mittels Onlinebanking.

Frau Christine Fischer wurde vom Vorstand dazu berechtigt, die Überweisungen mittels Onlinebanking zu tätigen.

§ 10 Anweisungsberechtigt

- (1) Zur Anweisung von Auszahlungen auf Grund ordnungsgemäß Eingegangener Verpflichtungen, im Rahmen des Finanzplanes sind jeweils mit dem Recht der Alleinzeichnung berechtigt:
 - (a) Der 1. Vorsitzende.
 - (b) Der 2. Vorsitzende.
 - (c) Der Schatzmeister.
- (2) Wer allein eine Verpflichtung für den VfB Gräfenhainichen eingegangen ist (vgl. §11 (2)) kann nicht auch anweisen.

§ 11 Verpflichtungsermächtigung

- (1) Der Vorstand ist im Rahmen seiner Zuständigkeit ermächtigt, auf Grundlage des Finanzplanes Verwendungs- und Verpflichtungsbeschlüsse zu fassen.
- (2) Der Vorstand ist ermächtigt, Verbindlichkeiten einzugehen, die im Zusammenhang mit der Verwaltung stehen, soweit hier keine Ansätze des Finanzplanes ausreichen.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, bis zu einem Höchstbetrag von 3500,00 Euro über Anschaffungen allein zu entscheiden, ohne die Mitgliederversammlung diesbezüglich zu befragen.

§ 12 Der Finanzplan

- (1) Der Finanzplan wird nach den allgemeinen Grundsätzen der Finanzführung aufgestellt und bewirtschaftet. Er wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen.
- (2) Die einzelnen Positionen des Finanzplanes sind gegenseitig in der Gesamtsumme deckungsfähig.
- (3) Der Schatzmeister erstellt jedes Jahr bis zum 30.01 einen Finanzplan für das laufende Geschäftsjahr.



§ 13 Bewirtschaftung des Finanzplanes

- (1) Der Schatzmeister ist mit dem Vorstand für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Finanzplanes verantwortlich.
- (2) Der Schatzmeister hat Quartalsweise eine Übersicht über die Entwicklung des Finanzplanes zu erstellen.
- (3) Überschreitungen von einzelnen Titeln des Finanzplanes bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.

§ 14 Beitragsordnung

- (1) Gebühren (jährlich) für Mitglieder:

(a) Aufnahmegebühren:

I. Aufnahmegebühr für natürliche Personen:

10,00 Euro (Einmalig)

(b) Mitgliedsbeiträge pro Jahr:

I. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, ohne Ermäßigung:

120,00 Euro

II. Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen, mit Ermäßigung:

84,00 Euro

III. Mitgliedsbeitrag für passive natürliche Personen (Fördermitgliedschaft):

60,00 Euro

IV. Natürliche Personen, die eine gültige Trainerlizenz des DSB e.V. (Deutscher Sportbund) nachweisen können und ein Sportsegment im Verein als Übungsleiter / Trainer o.ä. betreuen, sind von der Beitragszahlung befreit.

V. Natürliche Personen, die keine gültige Trainerlizenz des DSB e.V. (Deutscher Sportbund) nachweisen können und dennoch ein Sportsegment im Verein als Übungsleiter / Trainer o.ä. betreuen, leisten - sofern ein Antrag vorliegt folgenden Beitrag:

- ohne Ermäßigung: **60,00 Euro**

- mit Ermäßigung: **30,00 Euro**

VI. Kinder bis vollendetem 16. Lebensjahr: **84,00 Euro**

VII. Natürliche Personen, die andere Sportlizenzen nachweisen können als die oben aufgeführten - Bsp. DFB- Schiedsrichterlizenzen o.ä.:

- ohne Ermäßigung: **60,00 Euro**

- mit Ermäßigung: **30,00 Euro**

Finanzordnung (Stand 14.07.2015)



VII. Bei Mitgliedern, die sich in finanziellen Notsituationen befinden, können auf Antrag durch den Vorstand zeitlich begrenzt Sondervereinbarungen getroffen werden.

VIII. Familienrabatt (je Haushalt), gültig ab 1. HJ 2016:

- 3 Personen: **180,00 Euro**
- ab 4 Personen: **250,00 Euro**

(2) Die Aufnahmegebühren sind sofort nach Aufnahmebestätigung durch den Vorstand, zu entrichten. Die Aufnahmegebühren für bestimmte juristische Mitglieder kann der Vorstand erlassen.

(3) Der Vorstand ist berechtigt einzelne natürliche Personen, insbesondere bei außergewöhnlichem Engagement für den Verein, vom gesamten Beitrag zu befreien.

(4) Als ermäßigt gelten natürliche Mitglieder dann, wenn sie eines der folgenden Merkmale erfüllen und gegebenenfalls nachweisen können:

- (a) Schüler (ab vollendetem 16. Lebensjahr)
- (b) Auszubildende
- (c) Studenten
- (d) Arbeitslosengeldempfänger
- (e) Sozialhilfeempfänger
- (f) Soldaten im Grundwehrdienst
- (g) Zivildienstleistende
- (h) Behinderte und Schwergeschädigte

(5) Als nicht ermäßigt gelten natürliche Mitglieder dann, wenn sie ein anderes Merkmal als in §14(4) erfüllen.

(6a) Die Beiträge sind per Dauerauftrag oder Einzugsermächtigungen zu leisten. Die Fälligkeitstermine für Beiträge sind der 15.03. für das 1. Halbjahr und der 15.09. für das 2. Halbjahr des laufenden Jahres. Es wird jeweils der halbe Jahresbeitrag fällig.

(6b) Barzahlung ist nur in Ausnahmefällen und in Absprache mit dem Vorstand oder erweiterten Vorstand.

(7) Bei Zahlungsausständen einzelner Mitglieder ist der Vorstand berechtigt Mahngebühren zu erheben. Diese belaufen sich - ab der zweiten Zahlungserinnerung- auf 5% des ausstehenden Betrages.

(8) Entstandene Kosten durch ungedeckte Konten bei Einzugsermächtigung werden auf das Mitglied umgelegt.

(9) Erhöhung oder Minderung der Beiträge werden in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen und es ist eine Zustimmung mit einfacher Mehrheit erforderlich.



§ 15 Organisationsbelege

(1) Organisationsbelege im Sinne der Finanzordnung des Vereins sind

- Aufnahmeanträge / Passfotos
- Kopie Geburtsurkunden (bei Minderjährigen)
- Austrittserklärungen
- Mitgliedsausweise
- Mitgliederlisten
- Spielerpässe/ -berechtigungen

(2) Für den Antrag auf Mitgliedschaft gemäß § 6 der Vereinssatzung ist das Muster (Siehe Anlage 5) zu verwenden.

Die Aufnahmeanträge sind beim 2. Vorsitzenden für die Dauer der Mitgliedschaft plus 1 Jahr aufzubewahren.

(3) Austrittserklärungen sind 4 Wochen vor dem 30. Juni bzw. 31.12. Schriftlich formlos per Einschreiben oder gegen persönliche Quittierung eines Vorstandsmitgliedes an den Vereinsvorstand zu richten und 1 Jahr beim 2. Vorsitzenden des Vereins aufzubewahren.

(4) Mitgliedsausweise werden durch den Verein ausgestellt und dem Mitglied übergeben. Die benötigten Exemplare sind beim 2. Vorsitzenden des Vereins abzufordern.

(5) Alle Mannschaften haben Mitgliederlisten zu führen (Muster siehe Anlage 6). Die Mitgliederlisten sind aktualisiert per 01.01. des laufenden Jahres zum 31.12. des Vorjahres dem 2. Vorsitzendem zu übergeben.

(6) Für Spielerpläne/ -berechtigungen sind die Mannschaften zuständig. Die jeweiligen Richtlinien der Verbände sind zu beachten.

§ 16 Schatzmeister

Der Schatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten des VfB Gräfenhainichen e. V. verantwortlich. Er realisiert die enge Zusammenarbeit mit dem Vorstand des VfB Gräfenhainichen. Der Schatzmeister ist dem geschäftsführenden Vorstand gegenüber zu allen Angelegenheiten der Wirtschafts- und Finanzführung verantwortlich.

§ 17 Öffentliche Mittel

Werden für Projekte des VfB Gräfenhainichen öffentliche Mittel abgerechnet, so gelten hierfür die Bewirtschaftungsgrundsätze und Richtlinien dieser öffentlichen Mittel abweichend von dieser Finanzordnung. Generell werden alle Fördermittel durch den Vorstand beantragt und abgerechnet.

§ 18 Kontrollvollmacht

Verfügungsberechtigt über die Konten des VfB Gräfenhainichen sind:

- (a) Der Schatzmeister (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende)
- (b) Der 1. Vorsitzende (im Verhinderungsfall der 2. Vorsitzende)
- (c) Der 2. Vorsitzende (Online-Banking berechtigt)



§ 19 Ausgleichszahlungen für nicht erbrachte Arbeitsleistungen

Alle Mitglieder sind verpflichtet, zum Aufbau und Erhalt des Vereins u. a. durch Teilnahme an Zusammenkünften und der Pflege der Gemeinschaft innerhalb des Vereins beizutragen. Ordentliche und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr sind darüber hinaus verpflichtet, sich aktiv am Auf-, Ausbau und Erhalt der vereinseigenen und gepachteten Anlagen zu beteiligen.

Dies geschieht durch die Erfüllung von 5 Arbeitsstunden für ordentliche und jugendliche Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Der Vorstand kann in Einzelfällen auf der Grundlage eines schriftlich gestellten und ausreichend begründeten Antrages ein Mitglied für ein Jahr von dieser Verpflichtung freistellen.

Mitglieder, die die angeforderten Arbeitsstunden gegenüber dem Verein nicht erfüllen, zahlen je nicht geleistete Arbeitsstunde einen Ausgleichsbetrag von 4 EUR pro nicht geleistete Stunde.

Für Vorstandsmitglieder gilt diese Arbeitsleistung mit der Vorstandsarbeit als abgegolten.

§ 20 Schlussbestimmung

Über alle Finanz-, Kassen- und Buchhaltungsfragen, die in dieser Finanzordnung nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand des VfB Gräfenhainichen e.V..

Der Vorstand kann Änderungen dieser Finanzordnung beschließen. Änderungen sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.

§ 21 Die Finanzordnung

Die Finanzordnung tritt gemäß des Beschlusses der erweiterten Vorstandssitzung am 22.01.2009 rückwirkend zum 28.10.2008 in Kraft mit Ausnahme von § 14 Beitragsordnung.

Dieser Paragraph tritt erst ab dem 01.01.2009 in Kraft.

§ 22 Sonstiges

(1) Anlagen zur Finanzordnung sind:

Anlage 1: Tätigkeitsbereiche des Vereins (Zuordnungsbeispiele) - (werden vom Vorstand bis Ende 2009 nachgereicht)

Anlage 2: Aufgaben der Kassenprüfer

Anlage 3: Kassenbericht (Muster)

Anlage 4: Kassenprüfungsbericht (Muster)

Anlage 5: Aufnahmeantrag (Muster)

Anlage 6: Mitgliederliste (Muster)